

Guten Morgen, allerseits,

Hier einige praktische Informationen zur aktuellen Situation und Antworten auf Fragen welche Sie uns letzte Woche gestellt haben :

1. Die Nationalratskommission und der Bundesrat stimmen der Motion zur Rechtsstillstand verlängerung für die Reisebranche zu.

Dieser wird diese Woche an der Sondersession des National und Ständerats zur Abstimmung vorgelegt. Daher ist es wichtig für unsere Branche, die Euch bekannten Parlamentarier/innen zu sensibilisieren damit sie dieser Motion zustimmen. Für unsere Branche ist dieser Rechtsstillstand von höchster Wichtigkeit, da er uns - den Verbänden und Garantiefonds - erlaubt, konkrete und belegte Lösungsvorschläge dem SECO und dem Departement für Justiz vorzulegen. **Z.Zt. wurden schon ca. 50 Parlamentarier/innen durch unsere Mitglieder kontaktiert. Vielen Dank für Euren Einsatz. Denn nur gemeinsam sind wir stark. Jetzt nicht nachlassen, dran bleiben! und uns über Ihre persönlichen Schritte weiter informieren.**

2. Zur Kurzarbeit versus Reisebüroeröffnung am 11. Mai - (Wie am besten vorgehen)

Die Empfehlung des TPA-Vorstands lautet wie folgt:

- Sollten Sie Mitarbeiter haben, halten Sie möglicherweise die Kurzarbeit für sie auf 100% aufrecht. Denn am 11. Mai werden die Reisebüros kaum eingearbeitet. Und die Abwicklung der nächsten Storno welle lässt sich auch von zu Hause oder durch die Inhaber direkt bearbeiten.
- Die Inhaber können - um Präsenz zu beweisen - gerne (unter Voraussetzung der Richtlinien) ihr Reisebüro öffnen. Achten Sie einfach auf verkürzte offizielle Arbeitszeiten damit auch sie weiterhin Kurzarbeit beantragen können. Seien Sie ebenfalls in der Kommunikation vorsichtig. Wenn Sie die offiziellen Arbeitszeiten angeben, müssen diese der Realität entsprechen. Sollten Sie nebenbei noch Homeoffice betreiben, kommunizieren Sie dies weder auf der Homepage noch auf der Tür.
- Für einige unserer RB welche vertraglich an die offiziellen Öffnungszeiten eines Einkaufszentrums geknüpft sind sollten die Inhaber entweder ein Übereinkommen treffen - oder wenn unmöglich - dann auch nur eine Person einsetzen. Es kann normalerweise auch weiterhin für diese Person Kurzarbeit verlangt werden.
- Diesen Punkt haben wir mit unserer Rechtsberaterin besprochen. Sie meint, es ist vertretbar, weiterhin Kurzarbeit zu beantragen. Dies darauf gestützt, dass gemäß Gesetz mit Kurzarbeit Arbeitsausfälle entschädigt werden können, die auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar sind. Wirtschaftliche Gründe umfassen sowohl konjunkturelle als auch strukturelle Gründe, welche einen Nachfrage- bzw. Umsatzrückgang zur Folge haben. Kurzarbeit stellt eine Alternative zu drohenden Entlassung von Arbeitnehmenden dar. Die Kurzarbeit hat also zum Ziel schwierige, wirtschaftliche Situationen abzufedern und Arbeitsplätze zu erhalten.

- Allerdings, und trotz allem, empfehlen wir oben genannte Maßnahmen zu berücksichtigen um jegliches Problem zu vermeiden.
- Des weiteren bestätigen wir, dass Sie keine Kündigung aussprechen können solange das Arbeitslosengeld für Kurzarbeit an das Unternehmen überwiesen wird. Sie können selbstverständlich ein Arbeitsverhältnis auflösen. Allerdings unter den ganz normalen Arbeitsvertragsbedingungen und haben dementsprechend auch den ganzen Lohn + Sozialleistungen zu entrichten.

Im Anhang noch die Schutzmaßnahmen welche Sie bei einer Öffnung Ihres Büros zu berücksichtigen haben.

3. Über die Erwerbsausfallentschädigung für Selbständige :

A priori wird die Auszahlung der Erwerbsausfallentschädigung für Selbständige am 16. Mai eingestellt. Für Selbständigerwerbende mit Unternehmen, die voraussichtlich über den 16. Mai hinaus geschlossen bleiben oder die Tätigkeit nicht ausüben dürfen, wie beispielsweise Veranstalter, bleibt der Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz bestehen. **Fazit:** Die Entschädigung für Selbständigerwerbende endet am 16. Mai. Nichtsdestotrotz kann versucht werden, diese weiterhin zu beantragen. Denn auch in der Reisebranche kann die Tätigkeit nicht wirklich ausgeübt werden und deshalb könnte die Situation als vergleichbar angesehen werden. Mehr als eine Ablehnung kann nicht passieren.

4. Über COVID19 Credit :

Die Empfehlung des TPA-Vorstands lautet wie folgt:

- Auch wenn wir der Meinung sind, dass jeglicher Kredit eine Belastung für jedes Unternehmen darstellt, möchten wir Sie dazu auffordern, dennoch den COVID 19 Kredit in Anspruch zu nehmen.
- Dies sollte ein starkes Signal an das SECO und das Parlament sein, und sie darauf hinweisen dass unsere Industrie ernsthaft durch den Covid19 betroffen und sogar gefährdet ist.
- Verwenden Sie dieses Geld jedoch nur, wenn es unbedingt notwendig ist, insbesondere für Rückerstattungen an Kunden.
- Sie können den vollen Betrag in einem Jahr zurückzahlen, wenn die Situation es erlaubt. Da der Zinssatz auf 0 liegt kommen keine weiteren Spesen dazu.

5. Haftungsausschluss :

Wir haben diesen Punkt in unserer E-Mail vom 27. April angesprochen. Wenn ein Kunde eine Reservierung vornehmen möchte, kann es je nach Datum und Anfrage ratsam sein, eine Enthftungserklärung unterschreiben zu lassen.

Im Anhang finden Sie sowohl ein Musterschreiben welches für solche Fälle angepasst werden kann, sowie einige Kommentare zu diesem Thema aus rechtlicher Sicht.



6. Gutscheine versus Rückerstattungen :

Die Position des TPA-Vorstands lautet wie folgt:

Wenn Sie eine vollständige Rückerstattung des TO's erhalten, sieht das Gesetz vor, dass der Betrag - nach Abzug der Auftrag- und Bearbeitungsgebühren - in vollem Umfang an den Endkunden zurückgezahlt werden muss. Diese Regel gilt auch für jegliche Rückerstattung im Zusammenhang mit einzelnen Dienstleistungen: Hotel, Auto usw.

Das Reisebüro ist in der Tat für das vom Kunden bezahlte Geld verantwortlich, welches ihm treuhänderisch anvertraut wurde. Dies ist klar der Grund, weshalb in keiner Weise Guthaben oder Reisegutscheine bei Rückzahlung der Leistungsträger dem Kunden ausgehändigt werden dürfen. Zudem sind Reisegutscheine Zeitbomben!

Wenn Ihr Kunde jedoch deutlich darauf hinweist, dass er Ihnen den, zu erstattenden Betrag, für eine zukünftige Reise dennoch bei Ihnen hinterlassen möchte, wird dringend empfohlen, eine schriftliche Zusage zu erhalten.

Nach wie vor, erstatten Sie dem Kunden jedoch kein Geld, das Sie nicht von den Leistungsträgern erhalten haben. Zu dieser Thematik haben wir Ihnen bereits einige Musterbriefe zur Verfügung gestellt. (05.04.20 / 27.04.20).

Die o.e. Empfehlungen, spiegeln eindeutig die Position unseres Verbands zu dieser Frage und wurde ebenfalls so an die verschiedenen Medien kommuniziert die uns letzte Woche um eine Stellungnahme gebeten haben.

Guten Start in diese neue Woche.



Vorab

Die Reisebüros müssen jeweils die Klammern [*lore ipsum*] ergänzen. Ich hoffe, das ist nachvollziehbar.

Im letzten Satz kommt es darauf an, ob das Reisebüro Veranstalter oder Vermittler ist und je nachdem muss einen Teil des Satzes weggelassen werden (gelb markiert).

Juristische Einschätzung

Rechtlich ist es fraglich, ob eine solche Erklärung (bei einer Pauschalreise) hilft. Bei Pauschalreisen haftet der Veranstalter für die korrekte Erbringung der vereinbarten Leistungen aus dem Pauschalreisegesetz (PRG). Diese Haftung ist zwingend und kann vertraglich nicht aufgehoben werden (Art. 19 PRG). Eine "Enthaftungserklärung", die sich auf die vereinbarten Leistungen für deren Änderungen, Ausfall, Teilausfall, Haftung, Rückerstattungen usw. des Veranstalters bezieht, entfaltet deshalb grundsätzlich keine Wirkung.

Nun ist in Coronazeiten alles ein bisschen anders. Wenn das Reisebüro den Kunden über die möglichen Corona-Auswirkungen aufklärt, dieser trotzdem buchen möchte und die Reise im Zeitpunkt der Buchung voraussichtlich stattfinden kann, dann sollte das Reisebüro den Kunden eine solche Erklärung unterschreiben lassen. Ich sehe im Zusammenhang mit der Coronakrise trotz dem PRG Chancen, dass hier ein Gericht diese Erklärung als gültig qualifiziert und das Reisebüro sich damit entlasten kann - es sind außerordentliche Zeiten und der Kunde trägt eine gewisse Eigenverantwortung. Sicher ist dies aber nicht und im Zweifel kann sich der Kunde auf das PRG berufen.

Eine solche Erklärung kann aber auch einen psychologischen Effekt haben. Mit der Erklärung in der Hand gibt es dann hoffentlich weniger Diskussionen mit dem Kunden bei einer allfälligen (nicht) Rückzahlung.



Vorlage

[Logo/Name Reisebüro]

Enthaftungserklärung / Kenntnisnahme der Coronavirus-Auswirkungen auf Reisen

Die Auswirkungen des Coronavirus auf die im jetzigen Zeitpunkt gebuchten Reisen können nicht abgeschätzt werden. Wir weisen Sie deshalb darauf hin, dass bei einer Annullation oder Umbuchung bzw. Änderung des Reiseverlaufs seitens [Name Reisebüro] und/oder der Leistungserbringer aufgrund des Coronavirus, vor Abreise oder während der Reise, anfallende Zusatzkosten zu Ihren Lasten gehen und eingezahlte Beträge allenfalls nicht rückerstattet werden können.

Hiermit bestätige ich,

Name: [Nachname Kunde]

Vorname: [Vorname Kunde]

Adresse: [Strasse]

Wohnort: [PLZ, Ort]

dass ich von [Name Reisebüro] über die Situation und die möglichen Folgen im Zusammenhang mit dem Coronavirus informiert worden bin.

Dies gilt auch für die weiteren Reiseteilnehmer: [Name], [Name], [Name]

Dennoch buche ich die Reise nach [Destination] von [Reisedaten] und mir ist bewusst, dass die Reise aufgrund des Coronavirus kurzfristig durch [Name Reisebüro] und/oder die Leistungserbringer (wie Fluggesellschaft, Reederei, Hotel, Mietwagen etc.) geändert oder gar annulliert werden kann. In diesen Fall wird der bezahlte Betrag nicht rückerstattet und fällige Zusatzkosten gehen zu meinen Lasten. Im Falle eines damit verbundenen Schadens kann ich keine Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegenüber [Name Reisebüro] stellen. In Kenntnis dieser Risiken beauftrage ich die [Name Reisebüro] die Reise nach [Destination] zu buchen.

Diese Erklärung gebe ich auch namens der oben genannten weiteren Reiseteilnehmer ab, für welche diese Erklärung in vollem Umfange zur Anwendung gelangt.

Ansonsten gelten [die Änderungs- und Annullationsbestimmungen von [Name Reiseveranstalter, wenn nur Vermittler] (bei Retail-Buchung) sowie] die Allg. Vertrags- und Reisebedingungen.

Datum _____ Unterschrift: _____